

99046019089000, 99046019089000

Erbvertrag und Testament

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8966349/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046019089000, 99046019089000
Leistungsbezeichnung I	Erbvertrag und Testament
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Verwahrung (089)
SDG-Informationsbereich	Erbansprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Erbschaft, Nachlass und Testament (1190200)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/keurkg/_34.html
Teaser	Informationen zum Testament und Erbvertrag.
Volltext	<p>Die Errichtung eines Testaments oder eines Erbvertrages ist grundsätzlich insbesondere dann sinnvoll, wenn größere Werte auf dem Spiel stehen, die Nachfolge eines gewerblichen Unternehmens geregelt werden muss oder eine Verteilung des Nachlasses unter einer Vielzahl gesetzlicher Erben vermieden werden soll.</p> <p>Allerdings kann sich auch bei geringeren Vermögenswerten zur späteren Streitvermeidung die Errichtung eines Testaments oder eines Erbvertrages anbieten.</p> <p>Ein Testament kann vor einer Notarin/einem Notar errichtet werden - dann spricht man von einem "öffentlichen Testament". Oder es wird eigenhändig und handschriftlich geschrieben und unter Angabe des Datums und des Ortes eigenhändig und handschriftlich unterschrieben; dann handelt es sich um ein "eigenhändiges Testament".</p> <p>Neben der Errichtung eines Testaments gibt es auch Fälle, in denen es besser ist, einen Erbvertrag zu schließen. Auch im Erbvertrag können Sie den Übergang Ihres Vermögens von Todes wegen bestimmen. Ein Unterschied zum Testament ist, dass Sie im Erbvertrag gegenüber der Vertragspartnerin/dem Vertragspartner eine Bindung eingehen können (so genannte vertragsgemäße Verfügungen). Hiervon können Sie sich dann grundsätzlich nur unter bestimmten Voraussetzungen wieder lösen.</p> <p>Erbverträge werden häufig in nichtehelichen Lebensgemeinschaften geschlossen. Da diese</p>

Modul

Sachverhalt

Personen, anders als in der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaften, kein gesetzliches Erbrecht haben, kann den Überlebenden auf diese Weise eine gesicherte Rechtsstellung verschafft werden.

Oft verfolgt der Erbvertrag auch den Zweck, die Vertragspartnerin/den Vertragspartner durch Erbeinsetzung zu verpflichten, die Erblasserin/den Erblasser bis zum Lebensende zu versorgen. Die Vertragsschließenden brauchen nicht verheiratet, verwandt oder verschwägert zu sein. Die Parteien können auf beiden Seiten aus mehreren Personen bestehen. Ebenfalls häufige Aspekte zum Abschluss eines Erbvertrages sind unternehmerischer Natur.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Für ein öffentliches Testament oder einen Erbvertrag an einen Notar/eine Notarin.

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungportal

Erbvertrag und Testament, Inheritance contract and will